

Geschäftsverzeichnissnr. 2205
Urteil Nr. 74/2002 vom 23. April 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in Verbindung mit Artikel 4 Nr. 1 b der Anlage zum königlichen Erlaß vom 14. Dezember 1992 bezüglich des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsmustervertrags, gestellt vom Gericht erster Instanz Kortrijk.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 22. Juni 2001 in Sachen der Staatsanwaltschaft und C. Deckmyn gegen H. Fraeyman und in Sachen H. Fraeyman gegen die De Volksverzekering AG und andere, dessen Ausfertigung am 27. Juni 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Kortrijk folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in Verbindung mit Artikel 4 Nr. 1 b des königlichen Erlasses vom 14. Dezember 1992 bezüglich des Mustervertrags gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern ein ungerechtfertigter Unterschied gemacht und eine Ungleichheit geschaffen wird zwischen:

- jener Kategorie von Personen, die Insassen eines Fahrzeugs sind und hinter dem Lenkrad Platz genommen haben und das Fahrzeug bewegt oder betätigt haben, wodurch Schaden verursacht wird, und einer anderen Kategorie von Personen, die die gleichen Handlungen vornehmen, aber nicht hinter dem Lenkrad, sondern auf dem Beifahrersitz Platz genommen haben, die jedoch gleichermaßen die Herrschaft über das Fahrzeug und die Verantwortung dafür besitzen, wobei sowohl dieses Fahrzeug als auch die Kontrolle dieser Person über das Fahrzeug die Ursache des Schadens bilden, wobei die Pflichtversicherung bei der ersten Kategorie von Personen zur Abdeckung verpflichtet ist, bei der zweiten Kategorie von Personen jedoch keine Abdeckung zu leisten ist, und zwar aufgrund des bloßen Umstands, daß die erste Kategorie von Personen keine gesetzlich vorgeschriebene Pflichtversicherung abgeschlossen hat;

- jener Kategorie von Personen, die Insassen eines Fahrzeugs sind und eine bestimmte schadenstiftende Handlung vornehmen, die in der Betätigung des Fahrzeugs oder wenigstens eines Teils desselben besteht, wodurch der Schaden verursacht wird, wobei diese Person die Herrschaft über das Fahrzeug und die Verantwortung dafür besitzt, das die Ursache eines schadenstiftenden Ereignisses bildet, während keine andere Person eine Handlung des Lenkens, Bewegens oder Betätigens in bezug auf dieses Fahrzeug vornimmt, wobei dieses Fahrzeug durch eine rechtsgültige und gesetzliche Haftpflichtversicherung gedeckt ist und wobei das Opfer des besagten schadenstiftenden Ereignisses eine Entschädigung von der vorgenannten Versicherung erhalten kann, und jener Kategorie von Personen, die Insassen eines Fahrzeugs sind und eine ähnliche bestimmte schadenstiftende Handlung vornehmen, die in der Betätigung des Fahrzeugs oder wenigstens eines Teils desselben besteht, wodurch der Schaden verursacht wird, wobei diese Person die Herrschaft über das Fahrzeug und die Verantwortung dafür besitzt, das die Ursache eines schadenstiftenden Ereignisses bildet, während keine andere Person eine Handlung des Lenkens, Bewegens oder Betätigens in bezug auf dieses Fahrzeug vornimmt, wobei dieses Fahrzeug nicht durch eine rechtsgültige und gesetzliche Haftpflichtversicherung gedeckt ist und wobei das Opfer des besagten schadenstiftenden Ereignisses keine Entschädigung von der gesetzlichen Haftpflichtversicherung erhalten kann, wodurch somit ein nicht zu rechtfertigender Unterschied zwischen zwei verschiedenen Situationen gemacht wird, wobei das Opfer im einen Fall seitens einer gesetzlich vorgesehenen Haftpflichtversicherung eine Entschädigung erhalten kann, im anderen Fall aber nicht, und zwar aufgrund des bloßen Umstands, daß der Halter des Fahrzeugs, mit dem das schadenstiftende Ereignis verursacht wurde, das aber von einer Person gelenkt oder betätigt wurde, die sehr wohl eine gesetzlich vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung hat, seinerseits aber keine gesetzlich vorgeschriebene Kraftfahrzeug-

Haftpflichtversicherung hat, während die schadenstiftende Sachlage, die schadenstiftenden Personen und das Kraftfahrzeug, mit dem der Schaden verursacht wurde, identisch sind? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die beiden Teile der präjudiziellen Frage beziehen sich auf die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und auf Artikel 4 Nr. 1 b der Anlage zum königlichen Erlaß vom 14. Dezember 1992 über den Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsmustervertrag.

Die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 21. November 1989 lauten:

« Art. 3. § 1. Die Versicherung muß gewährleisten, daß Benachteiligte entschädigt werden im Falle zivilrechtlicher Haftung des Eigentümers, jedes Halters und jedes Fahrers des versicherten Kraftfahrzeugs sowie jener, die darin befördert werden, und des Arbeitgebers obengenannter Personen, wenn diese kraft Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge von jeder Haftung befreit sind, mit Ausnahme der zivilrechtlichen Haftung jener, die sich des Kraftfahrzeugs durch Diebstahl, Gewaltausübung oder Hehlerei bemächtigt haben.

Die Versicherung muß zu den durch den König festgelegten Bedingungen den Schaden abdecken, der Personen und Gütern aufgrund von Ereignissen entsteht, die auf dem Gebiet der durch den König bezeichneten Staaten vorgefallen sind, einschließlich des Schadens, der den Personen zugefügt wird, die, aus welchem Grunde auch immer, in dem versicherten Kraftfahrzeug befördert werden.

Doch kann von der Versicherung ausgeschlossen werden der Schaden:

1. am versicherten Fahrzeug;
2. an den mit diesem Fahrzeug beförderten Gegenständen, mit Ausnahme der persönlichen Kleidung und des persönlichen Gepäcks der beförderten Personen; die Garantie bezüglich der persönlichen Kleidung und des persönlichen Gepäcks kann auf hunderttausend Franken pro Person beschränkt werden.

Die Versicherung muß die zivilrechtliche Haftung in der aus dem anwendbaren Gesetz sich ergebenden Form für den durch dieses Kraftfahrzeug verursachten Schaden gewährleisten.

Die Versicherung für einen durch Artikel 1 einem Kraftfahrzeug gleichgestellten Anhänger muß nur den Schaden abdecken, der durch den nicht angekoppelten Anhänger verursacht wird.

§ 2. Die Abdeckung muß unbegrenzt sein.

Für materiellen Schaden, entstanden durch Brand oder Explosion, kann die Abdeckung auf fünfzig Millionen Franken pro Schadensfall begrenzt werden.

In den in Artikel 8 aufgeführten Fällen kann die Abdeckung auf fünfhundert Millionen Franken pro Schadensfall begrenzt werden.

§ 3. Dieser Artikel ist nicht anwendbar auf den Schaden, dessen Entschädigung in der Gesetzgebung über die Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie geregelt wird.

Für den materiellen Schaden, der nicht durch diese Gesetzgebung abgedeckt ist und zurückzuführen ist auf einen Kernunfall im Sinne von Artikel 1 a), i) des Pariser Übereinkommens vom 29. Juli 1960, kann die Abdeckung auf fünfzig Millionen Franken pro Schadensfall begrenzt werden.

§ 4. Der König kann am 1. Januar eines jeden Jahres die in den vorhergehenden Paragraphen genannten Beträge entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex des Staates unter Zugrundelegung des Indexes vom 1. Januar 1983 anpassen.

Art. 4. § 1. Niemand darf von dem Anspruch auf Entschädigung aufgrund seiner Eigenschaft als Versicherter ausgeschlossen werden, mit Ausnahme desjenigen, der gemäß Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge von jeglicher Haftung befreit ist.

Wenn sie keine Körperschäden erlitten haben, können jedoch von dem Anspruch auf Entschädigung ausgeschlossen werden:

- der Fahrer des Fahrzeugs;
- der Versicherungsnehmer;
- der Eigentümer und der Halter der versicherten Kraftfahrzeugs;
- der Ehepartner des Fahrers, des Versicherungsnehmers, des Eigentümers oder des Halters dieses Fahrzeugs;
- die Blutsverwandten und Verschwägerten in gerader Linie einer der vorgenannten Personen, wenn diese bei ihnen wohnen und von ihnen unterhalten werden.

§ 2. Von der Versicherung kann der Schaden ausgeschlossen werden, der verursacht wird aufgrund der Teilnahme des Kraftfahrzeugs an Geschwindigkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsfahrten oder -wettkämpfen, die gemäß Artikel 8 behördlich genehmigt worden sind. »

Artikel 4 Nr. 1 b der Anlage zum königlichen Erlaß vom 14. Dezember 1992 lautet:

« 1. Die Gewährleistung dieses Vertrags erstreckt sich, ohne daß dafür eine Mitteilung erforderlich ist, auf die zivilrechtliche Haftung des Versicherungsnehmers sowie seines Ehepartners und seiner Kinder, wenn diese bei ihm wohnen und das für das Lenken eines Kraftfahrzeugs gesetzlich vorgeschriebene Alter erreicht haben, in ihrer Eigenschaft als Fahrer oder als zivilrechtlich haftende Person für den Fahrer:

[...]

b) eines einem Dritten gehörenden Kraftfahrzeugs, das sie, selbst wenn das bezeichnete Fahrzeug in Gebrauch ist, gelegentlich lenken.

Wenn der Versicherungsnehmer eine Rechtsperson ist, gilt die Abdeckung für den Fahrer des bezeichneten Fahrzeugs als erworben, dessen Identität in den Sonderbedingungen angegeben ist, sowie für seinen Ehepartner und seine Kinder, wenn diese bei ihm wohnen und das für das Lenken eines Kraftfahrzeugs gesetzlich vorgeschriebene Alter erreicht haben, in ihrer Eigenschaft als Fahrer oder als für den Fahrer zivilrechtlich haftende Person.

Unter ' Dritte ' im Sinne dieses Artikels versteht man jede andere Person als:

- den Versicherungsnehmer dieses Vertrags und, wenn der Versicherungsnehmer eine Rechtsperson ist, den Fahrer im Sinne von a) oder b);
- seinen Ehepartner;
- seine bei ihm wohnenden Kinder;
- den Eigentümer oder Halter des bezeichneten Fahrzeugs selbst.

[...] »

B.2. Der erste Teil der präjudiziellen Frage erfordert einen Vergleich einer Kategorie von Personen, die « hinter dem Lenkrad Platz genommen haben » und, während das Fahrzeug nicht in Bewegung war, eine schadenstiftende Handlung vorgenommen haben, mit einer Kategorie von Personen, die als Beifahrer in diesem Kraftfahrzeug unter den gleichen Umständen und auf gleiche Weise Schaden verursacht haben. Dem Wortlaut der Frage zufolge würde die Pflichtversicherung die zivilrechtliche Haftung der ersten Kategorie von Personen für den entstandenen Schaden abdecken, während « bei der zweiten Kategorie von Personen jedoch keine Abdeckung zu leisten ist, und zwar aufgrund des bloßen Umstands, daß die erste Kategorie von Personen keine gesetzlich vorgeschriebene Pflichtversicherung abgeschlossen hat ».

B.3.1. Der Hof stellt fest, daß, wenn das Kraftfahrzeug entsprechend Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 pflichtversichert ist, kein Behandlungsunterschied vorliegt zwischen den im ersten Teil der Frage angeführten Kategorien von Personen, da die zivilrechtliche Haftung sowohl des Fahrers als auch des Beifahrers versichert wird. Ein solcher Unterschied liegt auch dann nicht vor, wenn das Kraftfahrzeug nicht versichert ist und der Eigentümer, dem die Verpflichtung zum Abschluß einer Versicherung gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 obliegt, dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist; in einer solchen Hypothese wird weder die zivilrechtliche Haftung des Eigentümers noch des Beifahrers abgedeckt.

B.3.2. Da der im ersten Teil der präjudiziellen Frage beschriebene Behandlungsunterschied nicht existiert, muß dieser Teil der präjudiziellen Frage nicht beantwortet werden.

B.4. Dem Wortlaut des zweiten Teils der präjudiziellen Frage zufolge wird eine Kategorie von Personen, Insassen eines versicherten Kraftfahrzeugs und haftbar für den einem Opfer zugefügten Schaden, verglichen mit der Kategorie der Personen, die Insassen eines nicht versicherten Kraftfahrzeugs sind und für den einem Opfer zugefügten Schaden haften. Die ungleiche Behandlung ergebe sich aus dem Umstand, daß das Opfer in dem einen Fall wohl und im anderen Fall nicht durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung entschädigt werde.

In Wirklichkeit wird in der Frage der Behandlungsunterschied zwischen den Opfern einer schadenstiftenden, von einem Insassen eines versicherten Kraftfahrzeugs vorgenommenen Handlung und den Opfern einer schadenstiftenden, von einem Insassen eines nicht versicherten Kraftfahrzeugs vorgenommenen Handlung angeprangert. Im ersten Fall wird die Versicherung des Kraftfahrzeugeigentümers das Opfer entsprechend Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 1989 entschädigen, unabhängig davon, ob der Fehler dem Fahrer oder dem Beifahrer des versicherten Kraftfahrzeugs zuzuschreiben ist. Im zweiten Fall wird diese Versicherung diesen Schaden nicht abdecken. Aus dem Verweisungsurteil geht ebenfalls hervor, daß die Haftpflichtversicherung des Insassen nur dann interveniert, wenn die in Artikel 4 Nr. 1 b der Anlage zum königlichen Erlaß vom 14. Dezember 1992 über den Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsmustervertrag vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind,

d.h. wenn dieser Insasse die schadenstiftende Handlung in seiner Eigenschaft als zufälliger Lenker eines einem Dritten gehörenden Kraftfahrzeugs vornimmt.

B.5. Mit dem Gesetz vom 21. November 1989 wollte der Gesetzgeber die Zielsetzungen des Gesetzes vom 1. Juli 1956 erweitern, nämlich die Opfer von Verkehrsunfällen, in die Kraftfahrzeuge verwickelt sind, schützen und ihnen durch Intervention einer Haftpflichtversicherung zu einer sicheren und raschen Entschädigung verhelfen (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 696/2, SS. 6 und 7; *Parl. Dok.*, Kammer, 1954-1955, Nr. 351/4, SS. 2 und 3); ebenfalls wollte er dieses Gesetz auf den neuesten Stand bringen.

B.6. Der beanstandete Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich auf dem Umstand, ob ein Kraftfahrzeug versichert ist oder nicht, und dieser Unterschied ist zweckdienlich hinsichtlich des durch das Gesetz angestrebten Ziels. In Anbetracht des Risikos, das sich für die anderen Verkehrsteilnehmer ergibt, wenn ein Kraftfahrzeug in den Verkehr gebracht wird, ist es angemessen zu verlangen, Kraftfahrzeuge nur dann für den öffentlichen Verkehr zuzulassen, wenn die daraus sich ergebende zivilrechtliche Haftung durch einen Versicherungsvertrag abgedeckt ist, wobei die Verpflichtung zum Versicherungsabschluß grundsätzlich dem Eigentümer des Kraftfahrzeugs auferlegt wird. Indem somit grundsätzlich nur versicherte Kraftfahrzeuge am Verkehr teilnehmen, erhalten die Opfer eines Verkehrsunfalls die Garantie, daß sie in den meisten Fällen aufgrund eines den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. November 1989 entsprechenden Versicherungsvertrags für ihren Schaden durch eine Versicherung entschädigt werden.

B.7. Ein solcher Versicherungsmechanismus, der auf der Verpflichtung, eine Versicherung abzuschließen, beruht, kann nicht als ungerechtfertigt angesehen werden. In Anbetracht der umfassenden Beschreibung der versicherten Personen in den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes, in Anbetracht der Vorschrift, ein Kraftfahrzeug erst dann zuzulassen, wenn es haftpflichtversichert ist (Artikel 6 ff.), und in Anbetracht der in Kapitel V des Gesetzes vom 21. November 1989 festgelegten Strafbestimmungen hat der Gesetzgeber hinreichende Maßnahmen ergriffen, um zu gewährleisten, daß grundsätzlich nur versicherte Kraftfahrzeuge in den Verkehr gebracht werden und Verkehrsoffer somit für ihren Schaden entschädigt werden können. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die Errichtung eines Gemeinsamen Entschädigungsfonds vorgesehen, der die Opfer entschädigt, die trotz der Kraftfahrzeug-

Haftpflichtversicherung nicht entschädigt werden, weil wegen der Nichteinhaltung der Versicherungspflicht keine Versicherungsgesellschaft für den Schaden aufkommt (Artikel 80 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen).

B.8. Der im Schriftsatz des Berufungsklägers vor dem Verweisungsrichter beanstandete Behandlungsunterschied hinsichtlich seiner eigenen Haftpflichtversicherung - je nachdem, ob die versicherte Person in ihrer Eigenschaft als Fahrer eines einem Dritten gehörenden Kraftfahrzeugs oder in ihrer Eigenschaft als Beifahrer eines solchen Fahrzeugs Schaden verursacht - steht im Zusammenhang mit Artikel 4 Nr. 1 b der Anlage zum königlichen Erlaß vom 14. Dezember 1992 über den Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsmustervertrag.

Weder Artikel 26 § 1 des zur Durchführung von Artikel 142 der Verfassung ergangenen Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verleiht dem Hof die Zuständigkeit, im Wege der Vorabentscheidung über die Frage zu befinden, ob die Bestimmungen einer Anlage zu einem königlichen Erlaß mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sind oder nicht. Insoweit mit der präjudiziellen Frage auch der daraus sich ergebende Behandlungsunterschied dem Hof vorgelegt werden sollte, fällt sie deutlich nicht unter die Zuständigkeit des Hofes.

B.9. Der zweite Teil der präjudiziellen Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Der erste Teil der präjudiziellen Frage braucht nicht beantwortet zu werden.
- In Hinsicht auf den zweiten Teil der präjudiziellen Frage:

Die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie nur dann Schadenersatz für die Geschädigten vorsehen, wenn das Kraftfahrzeug versichert ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. April 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts